

Satzung gemeinnütziger Verein „Amelie's Lebenshof“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Amelies Lebenshof“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist 89174 Altheim-Alb, Helfergasse 19

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein „Amelies Lebenshof“ (Körperschaft) mit Sitz in Altheim-Alb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die **Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung** und die **Förderung des Tierschutzes**.

(1) Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung

Ziel und Zweck des Vereins ist es insbesondere, die Reputation von Nutztieren in der Öffentlichkeit deutlich zu verbessern. Dies beinhaltet auch ein aktives Eintreten für den Schutz und die artgerechte Haltung dieser Tierarten. Darüber hinaus soll eine bewusstere, bevorzugt vegane, Ernährung und Lebensweise sowie ein verantwortungsvolles Konsumverhalten, auch in Hinblick auf Vermeidung von Lebensmittelverschwendung propagiert werden. Damit soll das Bewusstsein, dass Umweltschutz und Nachhaltigkeit, sowie soziale Verantwortung für die Hungernden der Welt in engem Zusammenhang mit persönlichem Konsumverhalten steht, gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch eine breite Information der Öffentlichkeit, durch aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit sozialen Einrichtungen. Zudem sollen bei Bedarf Tierhalter, Gaststätten und Schulen unterstützt werden in ihrem Ziel, sich tierschutzgerecht und nachhaltig zu verhalten.

Basis ist eine enge Kooperation mit Personen, Vereinen und Verbänden, die sich ebenfalls auf nationaler Ebene, EU- und weltweit proaktiv für den Tierschutz, eine tiergerechte Haltung und vegane Ernährung im Interesse des Tierschutzes einsetzen. Dabei wird der Multiplikatoreffekt angestrebt.

(2) Förderung des Tierschutzes

Zweck der Körperschaft ist es auch, vernachlässigte, gequälte, ausgesetzte oder vom Tode bedrohte Nutz-, Haus-, Bauernhof-, Fund- und Wildtiere zu retten und ihnen auf

dem Lebenshof eine sichere, artgerechte und lebenswerte Existenz zu bieten und gegebenenfalls an verantwortungsvolle Tierhalter oder öffentliche Institutionen weiterzuvermitteln, die keinerlei wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Die Förderung des Tierschutzes wird insbesondere verwirklicht durch:

- (A) Ausbau, Erweiterung, Erhalt und Betrieb eines Hofes für Tiere („Amelies Lebenshof“).
- (B) Dazu gehören die Betreuung der Tiere und ihre Versorgung mit Futter, Wasser und tierärztlichen Behandlungen. Vorgesehen ist Personal für Betreuung, Besorgungen, Stallhilfe, Transportfahrten, Verladung, Reparaturen, Gehegepflege und sonstige anfallende Arbeiten.
- (C) In die Rettung eingeschlossen sind auch Tiere aus Zuchtauflösungen oder einzelne Tiere und Notfälle, die über Personen, Tierärzte, Tierkliniken, Ämter und andere Vereine dem Verein bekannt werden.
- (D) Aufnahme von Abgabetiern gegen kostendeckendes bzw. teilweise kostendeckendes Entgelt bzw. unentgeltlich. Das Entgelt kann die finanzielle Leistungsfähigkeit des Abgebers berücksichtigen und im Einzelfall auch Null sein.

Die gesamten Tiere gehen in den Bestand des Vereines über, wobei keine Aufnahmespflicht besteht; über die Aufnahmen entscheidet der 1. Vorstand, da die Kapazität auf dem Grundstück für Tiere ohne Vermittlungschancen beschränkt sein kann.
- (E) Vereinbarung von „Tierpatenschaften“ für Tiere mit einzelnen Paten. Mit den Paten wird dabei eine monatliche Spende zugunsten des Vereins vereinbart.
- (F) Kastrationsprogramme von Katzen/Kater anderer Bauernhöfe: Muttertiere werden mit Rücksprache der Landwirte auf Vereinskosten kastriert und dem Landwirt möglichst wieder ausgehändigt und die Katzenbabys, Katzenkinder sowie evtl. ausgewachsene Katzen entsprechend beherbergt bis zur Vermittlung. Deutschlandweite Vernetzung wird angestrebt.
- (G) Maßnahmen zur Rettung von Hunden.
- (H) „Amelies Lebenshof“ bietet eine Sammelstelle für Futter und Sachspenden für Auslandshunde, hilft bei Patenschaften oder Flugpatenschaften mit, unterstützt im Ausland Tierheime, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich möglich ist, hilft bei der Vermittlung von Hunden und der Suche von Pflegeplätzen.
- (I) Besuchsmöglichkeiten nach vorheriger Absprache. Das Betreten der Gehege, Ställe und Räume im Haus ist jedoch aus Sicherheitsgründen ohne ein Mitglied des Vereins oder eine/n eingewiesenen Helfer/Helferin nicht erlaubt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten (dazu gehört auch üble Nachrede), die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung oder für die Förderung des Tierschutzes.

Altheim-Alb, den 03.10.2016

Monika Paul

Wolfgang Paul

Birgit Fahr

Midaela Duwe

Anett Silwenke

Agneta Radatz

Simone Saleh

Paul, Monika

Paul, Wolfgang

Fahr, Birgit

Duwe, Midaela

Silwenke, Anett

Radatz, Agneta

Saleh, Simone